



DFS Deutsche Flugsicherung

NACHRICHTEN FÜR LUFTFAHRER

57. JAHRGANG

LANGEN, 30. JULI 2009

NfL II 63 / 09

Instandhaltung von Druckgasbehältern für Heißluftballone und Heißluft-Luftschiffe



Instandhaltung von Druckgasbehältern für Heißluftballone und Heißluft-Luftschiffe

1. Allgemeines:

Mit dem Inkrafttreten neuer luftfahrtrechtlicher Regeln für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit (Verordnung (EG) 2042/2003, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) 1056/2008) ergeben sich neue Bestimmungen für die Instandhaltung und Freigabe von Komponenten an Luftfahrzeugen.

Für den Betrieb von Heißluftballonen und Heißluft-Luftschiffen werden Druckgasbehälter verwendet. Diese sind unmittelbarer Bestandteil des Luftfahrzeuges und unterliegen den oben genannten Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit.

Daneben unterliegen diese auch der Prüfung nach anderen Regelungen wie z.B. der „Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße und mit Eisenbahnen“ (GGVSE) und den dort genannten Regeln für den Transport gefährlicher Güter auf der Straße (auch **ADR** „*Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route*“).

2. Festlegung:

Alle Wartungsmaßnahmen, Reparaturen und Änderungen bzw. Austausch von Komponenten an Druckgasbehältern sind nach Verordnung (EG) 2042/2003 durch freigabeberechtigtes Personal nach M.A.801 b) bzw. 145.A.50 zu bescheinigen.

Wiederkehrende Prüfungen gemäß der GGVSE bzw. ADR können durch entsprechende Sachverständige vorgenommen werden (z.B. TÜV). Die im Anschluss an die Prüfung notwendige verbundene Montage und Freigabe der Komponenten ist jedoch vor Inbetriebnahme der Druckgasbehälter im Ballon durch einen entsprechend genehmigten Instandhaltungsbetrieb (Verordnung (EG) 2042/2003 Anhang I (Teil-M), Unterabschnitt F oder Anhang II (Teil-145)) nach den im Handbuch festgelegten Verfahren freizugeben.

Ein Instandhaltungsbetrieb kann im Rahmen der Vergabe von Arbeiten oben genannte technische Prüfungen nach GGVSE bzw. ADR auch an qualifizierte Stellen vergeben, wenn durch ein entsprechendes Verfahren die Freigabe und Bescheinigung der Prüfung durch den Instandhaltungsbetrieb (Teil-M, Unterabschnitt F oder Teil-145) sichergestellt ist.

3. Rechtliche Quellen:

- Verordnung (EG) 216/2008
- Verordnung (EG) 2042/2003
- Verordnung (EG) 1056/2008
- Decision No 2008/013/R of the Executive Director of the European Aviation Safety Agency of 12 December 2008 (AMC zu Verordnung 2042/2003 Anhang I)

Diese NfL wird mit dem Tag der Veröffentlichung gültig. Die NfL II 83/04 wird hiermit aufgehoben.

Braunschweig, den 01.07.2009
T521-20605-E01-0109

Das Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag

- W I C H M A N N -